

**Richtlinien für den  
Betrieb der Städtischen Kindertageseinrichtungen  
in Traunstein**

nach Beschluss des Stadtrates vom 29.06.2017 und vom 30.01.2025

Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunstein als kommunalem Träger sind die Bestimmungen des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) i.V. mit der AVBayKiBiG in der jeweils geltenden Fassung und die nachfolgenden Regelungen maßgebend:

**Abschnitt 1:  
Allgemeines**

01. Um den gesetzlichen Auftrag aus dem BayKiBiG zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zu erfüllen, bietet die Stadt Traunstein den Eltern die beiden Kindertageseinrichtungen in der **Städtischen Kindertageseinrichtung am Klosterberg** oder in der **Städtischen Kindertageseinrichtung „Balthasar Permoser“** in Kammer an. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.
02. Die Betreuungsplätze stehen vorrangig zur Deckung des Betreuungsbedarfs für Kinder aus dem Stadtgebiet Traunstein zur Verfügung. Bei einer Bedarfsdeckung in Traunstein und einer Bedarfsanerkennung können Kinder aus anderen Aufenthaltsgemeinden aufgenommen werden.
03. Bei der Aufnahme von Kindern aus anderen Aufenthaltsgemeinden sind die Vorgaben und Voraussetzungen zur gesicherten finanziellen kindbezogenen Förderung des Betreuungsplatzes nach dem BayKiBiG zu beachten.
04. Die Städt. Kindertageseinrichtungen werden privatrechtlich betrieben. Für die Inanspruchnahme wird ein Besuchsentgelt nach der **Besuchsentgelt-Tabelle (Anlage 1 zu diesen Richtlinien)** erhoben. Für weitere besondere Angebote gelten die einschlägigen, weiteren Anlagen zu dieser Richtlinie.

**Abschnitt 2:  
Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrages  
i.S. des 4. Teils, Art. 10 ff. BayKiBiG**

01. Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern. Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei.
02. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Traunstein erfüllen ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag mit der Beschäftigung des notwendigen pädagogischen Fachpersonals und durch das Angebot qualifizierter ganzheitlicher Bildungs- und Erziehungsarbeit.

03. Die Grundsätze und Ziele der Bildungs- und Erziehungsarbeit i.S. des BayKiBiG in Verbindung mit den Inhalten des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes (BEP) sind Grundlage der pädagogischen Konzeption, die veröffentlicht und fortgeschrieben wird. Darüber hinaus werden jährlich Maßnahmen zur Qualitätssicherung durchgeführt (z. B. Elternbefragung, Tür- und Angelgespräche, Kummerkasten, ...).
04. Die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtungen obliegt jeweils einer staatlich geprüften Erzieherin / einem staatlich geprüften Erzieher.
05. Um die Sicherstellung des Bildungsauftrages zu gewährleisten, kann in einzelnen Fällen der Besuch weiterer Fachdienste oder pädagogische Unterstützung notwendig sein. Entsprechende Empfehlungen erhalten die Eltern vom pädagogischen Personal. Werden diese Empfehlungen nicht angenommen oder erforderliche therapeutische Maßnahmen nicht ergriffen, sind die Eltern für die Entwicklungsrisiken und die sich daraus ergebenden Auswirkungen verantwortlich. Dies haben die Eltern auf Verlangen auch schriftlich zu bestätigen.  
Bei dauerhafter mangelnder Bereitschaft, auf die Empfehlung einzugehen, kann die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung das Betreuungsverhältnis auflösen.

### **Abschnitt 3:** **Zusammenarbeit als Voraussetzung**

01. Eltern und pädagogisches Personal arbeiten bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Schon in der Eingewöhnungsphase ist die Mitwirkung der Eltern wichtig, damit sich die Kinder in der Kindertageseinrichtung und in der Gruppe wohlfühlen.
02. Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Entwicklungsstand, die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes. Sie beraten und zeigen Hilfestellungen für pädagogisches Vorgehen auf.

### **Abschnitt 4:** **Aufnahme**

01. Das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot der Kindertageseinrichtung ist auf Kinder bis zur Einschulung ausgerichtet.
02. Die Kinder werden in geschlechtsgemischten Gruppen gemeinsam betreut.
03. Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemeinsam betreut, um ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Dabei wird sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen. Die städtischen Einrichtungen arbeiten integrativ.
04. Über die Aufnahme von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf entscheidet die Stadt Traunstein unter Hinzuziehung einer unabhängigen, sonderpädagogischen Beratungsstelle. Stellt diese Beratungsstelle fest, dass die Städtische Kindertageseinrichtung nicht die geeignete Betreuungsform für das Kind darstellt, kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn die Eltern schriftlich bestätigen, darüber in Kenntnis gesetzt worden zu sein, dass das Kind durch die Städtische Einrichtung nicht optimal betreut werden kann. Die Eltern haben dann auch die Verantwortung für evtl. Beeinträchtigungen des Kindes zu übernehmen, die ihre Ursache in der falschen Wahl der Einrichtung haben.

- 
05. Die Kinder sind zur Aufnahme in den Kindertageseinrichtungen in der Regel während der Anmeldewoche zum folgenden Betreuungsjahr bei der Leitung der Einrichtung **persönlich anzumelden**. *Ablauf und Zeitpunkt der zentralen Anmeldungen können der lokalen Tagespresse oder der Internetseite der Stadt Traunstein ([www.traunstein.de](http://www.traunstein.de)) entnommen werden.*
06. Bei dem Vormerkungsgespräch wird die persönliche Entwicklung und Reife des anzumeldenden Kindes beurteilt. Die Einrichtungsleitung stellt, ggf. auch gemeinsam mit einer Erzieherin, Kontakt zum Kind her. Während der Anmeldesituation ergeben sich vielfältige Möglichkeiten, die sozial-emotionale Entwicklung, den kognitiven Entwicklungsstand, motorische Beeinträchtigungen und die bisherigen Kompetenzen des Kindes abzuschätzen. Auch die altersgemäße Sauberkeitsentwicklung wird bei der Feststellung der persönlichen Entwicklung und Reife des Kindes bewertet.  
Wird bei der Überprüfung der persönlichen Entwicklung und Reife des Kindes festgestellt, dass ein Besuch der Kindertageseinrichtung dem Wohl des Kindes oder dem geordneten Einrichtungsbetrieb entgegensteht, kann die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Einrichtungsleitung die Aufnahme ablehnen. Bestehen die Eltern trotz mangelnder persönlicher Entwicklung und Reife auf die Aufnahme des Kindes, haben sie schriftlich zu bestätigen, dass sie über diese Feststellung informiert worden sind und für eventuelle negative Auswirkungen auf die Entwicklungen des Kindes die Verantwortung übernehmen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadtverwaltung gemeinsam mit der Einrichtungsleitung.
07. Eltern, die nur über ein geringes oder kein Einkommen verfügen, haben die Möglichkeit vom Amt für Kinder, Jugend und Familie oder dem Jobcenter finanzielle Unterstützung bezüglich des Besuchsentgelts zu beantragen. Die Anträge hierfür sind so rechtzeitig zu stellen, dass die Bewilligung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie oder dem Jobcenter zum Beginn des Kindertageseinrichtungs-Besuches ausgesprochen werden kann. Wird dieser Antrag von Eltern mit einem entsprechenden Anspruch zu spät gestellt, kann die Stadt Traunstein das Betreuungsverhältnis kündigen. Auch hierbei ist durch die Verwaltung das Wohl des Kindes zu beachten, bevor eine Kündigung ausgesprochen wird.
08. Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes erfolgt mit der Unterzeichnung des **Betreuungsvertrages und seinen Anlagen** durch die Stadtverwaltung.
09. Für alle erstmals in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder wird eine Probezeit von 12 Wochen festgesetzt.  
Soll das Kind nach der Probezeit nicht in der Kindertageseinrichtung bleiben, wird über die Vertragsaufhebung (nach Anhörung der Eltern sowie der jeweiligen Gruppenerzieherin und der Leitung) durch die Stadt Traunstein entschieden.
10. Stellen sich während des laufenden Betreuungsverhältnisses Gründe heraus, die die Sinnhaftigkeit eines weiteren Kindertageseinrichtungs-Besuches im Hinblick auf das Kindeswohl fraglich erscheinen lassen, kann der Betreuungsplatz zum Monatsende gekündigt werden.

#### **Abschnitt 5:**

#### **Organisation und Betrieb der Kindertageseinrichtungen** **Öffnungszeiten, Buchungszeiten, Besuch der Einrichtung**

01. Als Betreuungsjahr gilt die Zeit vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
02. Im Interesse und zum Wohl des Kindes ist die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu besuchen.
03. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Verwaltung im Benehmen mit der Einrichtungs-Leitung unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfes und des erforderlichen Personaleinsatzes festgelegt.

04. Für die Kindertageseinrichtungen gelten derzeit folgende **Schließzeiten**:  
Die Einrichtungen sind grundsätzlich an den letzten drei Augustwochen und ab 24. Dezember über den Jahreswechsel mit 01. Januar des folgenden Kalenderjahres geschlossen. Die Einrichtungen haben darüber hinaus am städtischen Betriebsausflug geschlossen.  
Sollte die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Eltern soweit möglich hiervon unverzüglich verständigt.  
Darüber hinaus ist eine Anpassung der Schließzeiten durch die Stadtverwaltung jederzeit mit einer Frist von einem Monat im Voraus möglich. Die Eltern sind baldmöglichst darüber zu informieren.
05. Die Eltern haben die Möglichkeit, im Rahmen der Öffnungszeit die Einrichtung entsprechend dem persönlichen Bedarf die für ihr Kind erforderliche Betreuungszeit stundenbezogen zu buchen (=Buchungszeit).  
Die Buchungszeit wird entsprechend der abgegebenen Vormerkung auf einen Betreuungsplatz im Betreuungsvertrag verbindlich vereinbart.
06. Umbuchungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen und in Schriftform möglich. Umbuchungen kann nur stattgegeben werden, wenn keine förderrechtlichen oder organisatorischen Gründe entgegen stehen. Die Umbuchung ist direkt an die Stadtverwaltung, Sachgebiet Kinder, Jugend und Familie, zu richten. Die Frist zur Umbuchung beträgt 3 Monate zum Monatsende.
07. Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erreichen zu können, ist es notwendig, dass die zu betreuenden Kinder regelmäßig durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche die Kindertageseinrichtung besuchen. Aus diesem Grund wird eine tägliche **Kernzeit von 8.30 bis 12.30 Uhr festgelegt, in der die zu erbringende Bildungs- und Erziehungsarbeit** geleistet wird. **Die Anwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung ist in dieser Zeit grundsätzlich verpflichtend.**
08. Während der Eingewöhnungsphase entscheidet die Einrichtungsleitung mit der jeweiligen Gruppenleitung über die Verweildauer des Kindes in der Kindertageseinrichtung. In der Eingewöhnungsphase werden die Bedürfnisse des Kindes individuell mit den Eltern abgestimmt und auf die pädagogischen Erfordernisse angeglichen.
09. Die erforderlichen Fachdiensttermine werden ebenfalls mit der Gruppenleitung abgestimmt.
10. Als **Mindestbuchungszeit** gilt eine durchschnittliche Betreuungszeit von 4 bis 5 Stunden.
11. Der Zeitraum im Rahmen der Buchungszeit bis zum Beginn und nach dem Ende der Kernzeit ist die von den Eltern gewählte flexible **Bring- und Holzeit**.
12. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass sie oder die von ihnen beauftragten Personen die Kinder im Rahmen der von ihnen gewählten Buchungszeit regelmäßig und pünktlich in die Gruppe bringen und dort wieder abholen.  
Bei wiederholter Abweichung von der Buchungszeit behält sich die Stadt die Anpassung der entsprechenden Buchungszeit und im Ausnahmefall auch die Kündigung des Vertragsverhältnisses vor.
13. Im Krankheitsfall und bei Fernbleiben müssen die Kinder sobald als möglich, spätestens jedoch bis 08.30 Uhr, in der Einrichtung entschuldigt werden.
14. Ergeben sich Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung vermuten oder nicht ausschließen lassen (z. B. unbegründete Fehlzeiten oder unentschuldigtes Fernbleiben, nicht erklärbare Verletzungen, etc.) kann die Einrichtungsleitung im Benehmen mit der Stadtverwaltung das Jugendamt über die Beobachtungen benachrichtigen.

15. Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung im Stadtgebiet Traunstein wird auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Geschwisterermäßigung gewährt. Die Geschwisterermäßigung wird einrichtungsübergreifend und trägerunabhängig an allen Kindertageseinrichtungen in Traunstein gewährt. Die Geschwisterermäßigung wird nur für Traunsteiner Kinder gewährt. Der Ermäßigungssatz ist jeweils vom fälligen Besuchsentgelt abzuziehen. Die Staffelung der Ermäßigungen erhöht sich dabei jeweils mit dem Alter des Kindes wie folgt:

- für das jüngste Kind (1. Kind) wird keine Ermäßigung gewährt.
- für das nächstältere Kind (2. Kind) wird eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.
- für das weitere, ältere Kind (3. Kind) wird eine Ermäßigung von 30 Prozent gewährt.
- für jedes weitere, jeweils ältere Kind erhöht sich der Ermäßigungssatz um weitere fünf Prozent.

Die Ermäßigung wird ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag gestellt wird.

Eine Ermäßigung des Spielgeldes findet nicht statt. Für besonders kinderreiche Familien, die aufgrund des gleichzeitigen Besuchs mehrerer Kinder einer besonderen finanziellen Belastung ausgesetzt sind, bietet sich die Möglichkeit, nach Abschnitt II der Anlage 1 (Besuchsentgelttabelle) einen gesonderten Härtefallantrag zu stellen.

#### **Abschnitt 6:** **Abmeldung, Kündigung**

01. Eine Kündigung durch die Eltern ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im letzten Quartal des Betreuungsjahres (Juni, Juli, August) kann nur zum 31.08. (Ende des Betreuungsjahres) gekündigt werden. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Eltern möglich.

Kinder, die in die Grundschule aufgenommen werden oder von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechseln, gelten automatisch zum 31.08. als abgemeldet.

02. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag schriftlich kündigen, wenn
- das Kind in der Kindertageseinrichtung häufiger unentschuldigter fehlt, die Eltern die in diesen Richtlinien enthaltenen Regelungen und Pflichten wiederholt nicht beachten,
  - eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
  - die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann oder
  - die Eltern wiederholt den Empfehlungen des Kindertageseinrichtungs-Personals nicht Folge leisten.
03. Die Stadt kann den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende kündigen, wenn das zu entrichtende Besuchsentgelt für zwei Monate nicht bezahlt wurde.

04. Ist nach Nummer 02 oder 03 dieses Abschnittes eine Kündigung des Vertragsverhältnisses durch die Stadtverwaltung möglich, hat die Stadtverwaltung vor einer Entscheidung zu prüfen, ob durch die Kündigung des Betreuungsverhältnisses das Wohl dieses Kindes unangemessen beeinträchtigt werden würde. Ist dies der Fall, kann trotz grundsätzlicher Möglichkeit von einer Kündigung Abstand genommen werden.

### **Abschnitt 7:** **Gesundheitsvorsorge**

01. Ziel der Gesundheitsvorsorge ist es, Kinder, Eltern und Beschäftigte vor der Übertragung von ansteckenden Krankheiten zu schützen.
02. Bei Erkältungskrankheiten, allen ansteckenden Kinderkrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.  
Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, von den Eltern zu verlangen, das Kind aus dem laufenden Einrichtungsbetrieb abholen zu lassen, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, dass eine ansteckende Krankheit vorliegt, oder aufgrund des Krankheitsbildes ein weiterer Besuch für das Kind oder die Einrichtung nicht mehr zumutbar wäre.
03. Die Eltern der betreuten Kinder sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von ansteckenden Krankheiten – auch bei einem Familienmitglied – unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Nach Mitteilung einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit verständigt die Einrichtungsleitung die zuständigen Behörden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes in diesen Fällen ausgeschlossen.
04. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit (hierzu zählt auch Lausbefall o. ä.) – auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besuchen kann, kann die Einrichtungsleitung die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Arzt verlangen. Eine Unbedenklichkeitsbescheinigung kann auch verlangt werden, wenn die Einrichtungsleitung den begründeten Verdacht hat, dass eine ansteckende Krankheit vorliegen könnte.
05. Den Eltern haben sich vor der Aufnahme des Kindes über die, durch die ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Schutzimpfungen, zu informieren und diese gegebenenfalls auch durchführen zu lassen. Nähere Informationen hierzu erhalten die Eltern bei ihrem Kinderarzt.

### **Abschnitt 8:** **Versicherung**

01. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
  - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Ausflüge)
02. Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung nach Nummer 01 eintreten, müssen unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung gemeldet werden.

03. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe, aller Kinderwägen und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen, auch wenn diese in der Kindertageseinrichtung abgestellt werden können. Über die grundsätzliche Möglichkeit, ob und in welchem Umfang Kinderwägen oder andere persönliche Gegenstände in der Kindertageseinrichtung abgestellt werden können, entscheidet die Einrichtungsleitung. Entscheidungskriterium ist dabei der ordnungsgemäße und sichere Kindertageseinrichtungsbetrieb. Es wird empfohlen, das Eigentum des Kindes mit dem Namen zu versehen und dem Kind keine Wertgegenstände/Schmuck mitzugeben.
04. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **Abschnitt 9:** **Elternbeirat**

01. Um die Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und der Stadt (kommunaler Träger der Kindertageseinrichtungen) zu fördern, wird für jede Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat gebildet  
(Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG).
02. Der Elternbeirat soll auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen  
(Art. 14 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG).
03. Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt / gebildet.
04. Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und von der Stadt (als kommunalem Träger) informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.  
Er berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe von Elternbeiträgen. Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption der Kindergärten erfolgt in enger Abstimmung mit dem Elternbeirat (Art. 14 Abs. 4 u. 5 BayKiBiG).
05. Vom Elternbeirat ohne Zweckbestimmung eingesammelte Spenden werden von der Stadt (als kommunalem Träger) im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet  
(Art. 14 Abs. 6 BayKiBiG).
06. Der Elternbeirat hat gegenüber den Eltern und der Stadt (als kommunalem Träger) jährlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben  
(Art. 14 Abs. 7 BayKiBiG).

### **Abschnitt 10:** **Einzelfallregelungen für Sonderfälle**

01. Die Verwaltung wird ermächtigt, in Einzelfällen, die sich im täglichen Einrichtungsbetrieb ergeben, abweichend von diesen Richtlinien Einzelfallregelungen zu treffen, wenn dies zum ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb, zur Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist.
02. Bei Einzelfällen, denen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt, ist dem Stadtrat zeitnah zu berichten und ggf. zur Entscheidung vorzulegen.

**Abschnitt 11:**  
**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten **mit Beginn des Betreuungsjahres 2017/2018 am 01.09.2017 in Kraft und gelten damit für alle Betreuungsverhältnisse, die zum 01.09.2017 oder später geschlossen werden.** Weitere Anlagen zu diesen Richtlinien werden jeweils gesondert eingeführt.

Traunstein, 31.03.2025

gez.

Dr. Christian Hümmer  
Oberbürgermeister